Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1930	Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 13471.) Gesetz, betreffend Veränderung der Grenzen der Kreise Wittlich und Berncastel im Regierungsbezirke Trier. Vom 20. Februar 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zwischen der Landgemeinde Piesport des Kreises Wittlich und der Landgemeinde Niederemmel des Kreises Berncastel findet gemäß der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung eine Grenzberichtigung statt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Februar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Grenzbeschreibung zur Umgemeindung Piesport-Niederemmel.

Die neue Grenze zwischen den Landgemeinden Piesport und Niederemmel, die gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Wittlich und Berncastel ist, beginnt in der Mitte der Mosel rund 25 m östlich der Moselbrücke Piesport und verläuft parallel zur Moselbrücke in südlicher Richtung bis zur gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen Gemeindebezirk Niederemmel Flur 16 Parzelle Nr. 1879/0,882 und 1878/0,882. Von hier aus verläuft die Grenze in südlicher Richtung und wird gebildet durch die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 1879/0,882, 1876/0,882, 1874/882 einerseits und den Parzellen 1878/0,882, 1877/0,882, 1875/882 andererseits. Dann durchschneidet die Grenze den Leinpfad 1880/0,1045 und ohne Nummer in südlicher Richtung und wird weitergebildet durch die gemeinschaftlichen Grenzen der Parzellen 1870/891, 1872/891,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. März 1930.)

1868/891 einerseits und 1871/891, 1873/891 und 1869/891 andererseits. Die Grenze verläuft alsdann an der nördlichen Grenze des Weges von Piesport nach Niederemmel 1881/0,1000 bis zur gemeinschaftlichen Parzellengrenze 1867/891 einerseits und 1869/891 andererseits. Die Grenze wird dann weiter gebildet durch die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Nr. 1867/891, 1865/892, 1863/897, 1861/898, 1859/901, 1857/902, 1855/927, 1853/928, 1851/921, 1849/929, 1847/930, 1845/931, 1843/932, 1841/933, 1839/934, 1837/944, 1835/944 einerseits und den Parzellen Nr. 1869/891, 1866/892, 1864/897, 1862/898, 1860/901, 1858/902, 1856/927, 1854/928, 1852/921, 1850/929, 1848/930, 1846/931, 1844/932, 1842/933, 1840/934, 1838/944, 1836/940 andererseits. Die Grenze durchschneidet dann den Feldweg Nr. 1882/0,229 und ohne Nummer und verläuft in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Feldwegs 1882/0,229 bis zur gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 1547/120 und 1546/119. Von hier aus verläuft die Grenze nach Norden, durchschneidet den Feldweg Nr. 1882/0,229 und ohne Nummer, verläuft weiter auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 1546/119 und 121 bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 480 Flur 6 Gemarkung Piesport. Von diesem letztgenannten Punkte bis zum südlichen Punkte der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Parzellen 198 und 990/199 der Flur 6 Gemarkung Piesport bleibt die bisherige Gemarkungsgrenze zwischen Niederemmel und Piesport unverändert, verläuft dann auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzelle 198 und 990/199 in nördlicher Richtung weiter bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 991/199. Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung und wird gebildet durch die gemeinschaftlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Piesport Flur 6 Nr. 991/199, 993/201, 710/202, 711/203, 204, 205, 702/207, 703/207, 209, 649/210, 212, 213, 706/214, 216, 664/217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 643/225, 226, 730/227, 229, 230, 712/231, 233, 234, 729/235, 621/237, 239, 240, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 744/108, 109, 110, 111, 112, 691/113, 114, 781/116, 117, 118, 640/121, 123, 124, 129, 627/130, 715/131, 683/132, 134, 135, 971/137 usw., 972/137 usw., 740/139, 141 einerseits und den Parzellen Nr. 990/199, 992/201, 181, 180, 179, 178, 177, 176, 175, 709/174, 708/174, 173, 728/171, 170, 169, 168, 167, 166, 165, 164, 163, 162, 161, 160, 723/158, 722/158, 157, 156, 155, 154, 153, 152, 799/151, 798/151, 797/151, 150, 149, 148, 147, 146, 145, 144, 143, 142 andererseits, durchschneidet dann den Feldweg des Gemeindebezirkes Piesport Flur 7 an der Grenze des Feldwegs ohne Nummer und des Feldwegs 987/01, verläuft dann in nordwestlicher Richtung an der westlichen Feldweggrenze entlang bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle Gemeindebezirk Piesport Flur 7 Nr. 32. Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung und wird gebildet durch die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Gemeindebezirk Piesport Flur 7 Nr. 32, 33, 34, 35, 786/36, 785/36, 940/36, 941/36, 637/36 einerseits und 616/31, 831/31, 832/31 andererseits und geht an der südwestlichen Grenze der Parzelle 637/36 entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Südostecke der Parzelle 39. Die Grenze wendet sich dann in südwestlicher Richtung und wird gebildet durch die Parzellen 39, 691/40, 690/40, 41 einerseits und den Parzellen 45, 43, 49 und 42 andererseits. Dann wendet sich die Grenze in südöstlicher Richtung und wird gebildet durch die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 81, 80 einerseits und 42, 50 andererseits. Von der Südostecke der Parzelle 80 verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung und wird gebildet durch die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 80, 82, 83, 84, 86 einerseits und 602/79, 601/78 andererseits. An der Südecke der Parzelle 86 vereinigt sich die neue Grenze mit der alten.

(Nr. 13472.) Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Burg. Vom 20. Februar 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Gütter des Kreises Jerichow II wird in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Burg eingegliedert.

§ 2.

Der Schlachthauszwang wird auf das Gebiet der bisherigen Landgemeinde Gütter für nichtgewerbliche Schlachtungen auf die Dauer von 20 Jahren nicht ausgedehnt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Februar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13473.) Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig. Vom 21. Februar 1930.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Freien Stadt Danzig die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Berlin, den 21. Februar 1930.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 30 vom 5. Februar 1930 ist eine Anordnung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, des Finanzministers und für Handel und Gewerbe über Buchmacherangelegenheiten verkündet, die am 6. Februar 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Februar 1930.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 7 vom 14. Februar 1930 S. 33 ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 10. Februar 1930, betreffend die Übertragung der Führung von Registern für die Bezirke der Amtsgerichte Cöpenick und Spandau auf das Amtsgericht Berlin-Mitte und für den Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M.-Höchst auf das Amtsgericht Frankfurt a. M., verkündet worden, die am 1. März 1930 in Kraft tritt.

Berlin, den 21. Februar 1930.

Preußisches Justizministerium.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 22

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1929
über die Übertragung der Genehmigung zum Betriebe der Eberswalde-Schöpfurther Eisenbahn von der Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., auf die Aktiengesellschaft für Verkehrswesen in Berlin
durch die Amtsblätter der Regierung in Wiesbaden Nr. 4 S. 9, ausgegeben am 25. Januar 1930, und der Regierung in Potsdam Nr. 5 S. 17, ausgegeben am 25. Januar 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Niederschlesien für die Anlegung des Staubeckens in der Katzbach bei Ober Kauffung
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 6 S. 23, ausgegeben am 8. Februar 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hagen i. W. für den Ausbau einer Verkehrsstraße von Wetter (Ruhr) nach Vorhalle
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 7 S. 51, ausgegeben am 15. Februar 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.